



**Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung
(Änderung);
Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung
(Änderung);
Mittelschulverordnung (Änderung);
Verordnung über die Lehrpersonen der
Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen
(Änderung).**

1.

LS 413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO)

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 wird wie folgt geändert:

Vikariatslöhne

§ 10 Abs. 1 unverändert.

² Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

a. an Mittelschulen:

1. für Fächer mit einer Verpflichtung 23 Wochenlektionen, 1/920
des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,

2. für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochen-
lektionen, 1/1020 des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3

lit. b unverändert.



2.

LS 413.112

**Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999
(MBVVO)**

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Lektionenverpflichtung	§ 14 ¹ Im Rahmen ihres Berufsauftrags sind die vollbeschäftigten Lehrpersonen verpflichtet, folgende Lektionen pro Woche zu erteilen:	
		Lektion
	a. an Mittelschulen:	
	– Deutsch, Moderne Fremdsprachen, Alte Sprachen, Mathematik/Angewandte Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Geschichte/Staatskunde, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie alle nicht in einer anderen Kategorie aufgeführten Fächer;	23
	– Musik (Klassenunterricht), Chor, Orchester;	25
	– Sport (Rhythmik, Ausdruck und Gestaltung), Musik (Individualunterricht), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit/Werken, Tastaturschreiben, Textverarbeitung/Bürokommunikation.	26
	b. an Berufsmittelschulen und Kaufmännischen Berufsschulen:	
	– Deutsch, Moderne Fremdsprachen, Mathematik, Informatik, Naturwissen-	25



schaften, Geschichte/Staatskunde,
Geografie/Wirtschaftsgeografie, Wirtschaft
und Recht sowie alle nicht in einer
andern Kategorie aufgeführten Fächer.

c. an Gewerblich-Industriellen und Kaufmännischen

Berufsschulen:

- Berufskundliche Fächer, Technisches 26
Englisch, Allgemeinbildung, Textver-
arbeitung und Bürokommunikation,
Korrespondenz, Turnen und Sport.

Abs. 2 unverändert.

Lektionenver-
pflichtung

§ 27 ¹ Die Mitglieder der Schulleitungen, die Abteilungs-
leiterinnen und Abteilungsleiter sowie deren Stellvertretungen
erteilen durchschnittlich mindestens folgende Anzahl Lektionen
pro Woche:

lit. a–d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Pro Woche muss mindestens eine Lektion Unterricht
erteilt werden.

Entlastungen

§ 28 ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt Ent-
lastungen für

- a. Präsidien der Schulleiterkonferenzen und der
Lehrpersonenkonferenz bis zu je vier Lektionen pro Woche,
- b. Vizepräsidien und Aktuariate der Schulleiterkonferenzen und
der Lehrpersonenkonferenz bis zu einer Lektion pro Woche.

Abs. 2 unverändert.



3.

LS 413.211

Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Teilnahme	§ 10 Abs. 1 unverändert. ² Zur Teilnahme mit Antrags- und Stimmrecht sind verpflichtet: a. unverändert. b. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung, sofern sie für ein Pensum von mindestens 20% angestellt sind und insgesamt mindestens zwölf Jahreslektionen an der Schule unterrichtet haben. Abs. 3 unverändert. Nach Titel «5. Schulbetrieb»
Schultypen	§ 19 a Der Kanton führen folgende Schultypen: a. Langgymnasium, b. Kurzgymnasium, c. Fachmittelschule, d. Handelsmittelschule, e. Informatikmittelschule.
Maturitätsprofile	§ 19 b ¹ Der Kanton bietet folgende gymnasialen Maturitätsprofile an: a. Altsprachliches Profil, b. Neusprachliches Profil,



- c. Mathematisch-Naturwissenschaftliches Profil,
- d. Wirtschaftlich-Rechtliches Profil,
- e. Musisches Profil,
- f. Philosophisch/Pädagogisch/Psychologisches Profil.

² Die Schülerinnen und Schüler wählen auf Beginn des 11. Schuljahres ein Profil.

Fachunterricht in
Fremdsprachen

§ 19 c Die Lang- und Kurzgymnasien können neben Klassen, in denen der Fachunterricht in deutscher Sprache erteilt wird, Klassen führen, in denen ein Teil des Fachunterrichtes in einer Fremdsprache erteilt wird.

Dauer
Einzelektion

§ 19 d Eine Einzelektion dauert 45 Minuten.



4.

LS 413.412

**Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an
Mittelschulen vom 7. Dezember 2010**

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom
7. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Unterrichtsver-
pflichtung

§ 4 Abs. 1 unverändert.

² Die Lektionenverpflichtung beträgt 26 Lektionen pro Woche.

Abs. 3 unverändert.